

Alexander Müller
Adresse

Telefon: xxx xxx xx xx
Mobile: xxx xxx xx xx
Email: xxxxxxxx@xxxx

EINSCHREIBEN

Anklagekammer des Kantons St. Gallen
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

Datum: 11. November 2014

Betreff: **Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung
der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 6. November 2014
(ST.2013.30366)**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Alexander Müller
(Adresse)

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen

Untersuchungsamt Altstätten, Luchsstr. 11, 9450 Altstätten SG **Beschwerdegegnerin 1**

und

H...
(Adresse)

Beschwerdegegner 2

erhebe ich

BESCHWERDE

gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 6. November 2014 im Strafverfahren ST.2013.30366 und stelle folgende

ANTRÄGE

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2014 betreffend Akten-Nr. ST.2013.30366 aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Untersuchung anhand zu nehmen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

I. Formelles

A. Frist

- 1 Die Verfügung ist dem Anwalt des Beschwerdeführers am 7. November 2014 zugegangen. Mit heutiger postalischer Aufgabe ist die Frist von Art. 396 Abs. 1 StPO eingehalten.

BO: Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. November 2014

Beilage 1

B. Zulässigkeit der Beschwerde und Zuständigkeit

- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung ist gemäss Art. 393 ff. StPO zulässig. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der Strafanzeige vom 11. September 2014 Privatkläger. Wie aus der Nichtanhandnahmeverfügung hervorgeht, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 15. Januar 2014 die Parteistellung zuerkannt. Er ist somit als Partei zur Beschwerde legitimiert. (Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 118 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 und Art. 382 Abs. 2 StPO.). Der Beschwerdeführer verzichtet aus Kostengründen auf eine anwaltliche Vertretung.
- 3 Die Beschwerde ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen ist gemäss der Nichtanhandnahmeverfügung Beschwerdeinstanz.

C. Beschwerdegründe

- 4 Der Beschwerdeführer rügt mit der vorliegenden Beschwerde die Verletzung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Dies ist ein zulässiger Beschwerdegrund nach Art. 393 Abs. 2 lit. a und b StPO.

II. Materielles

A. Sachverhalt

- 5 Im Rheintaler Boten, Ausgabe Nr. 36 vom 4. September 2013, erschien auf Seite 7 das im nachfolgenden Bild eingekreiste Inserat, in welchem eine Wohnung zum Vermieten angeboten wurde. Im Inserat deutlich lesbar war der Hinweis «keine CH». Wie die von der Beschwerdegegnerin 1 in Auftrag gegebenen Ermittlungen ergeben haben, wurde die Anzeige vom Beschwerdegegner 2 aufgegeben.

immomarkt

Zu vermieten per 1. Okt. 2013 oder nach Vereinb., **Zentrum Altstätten**
3-Zimmer-Wohnung
mit grosser Terrasse
2. Stock, MZ inkl. Fr. 980.-
Tel. [redacted]

Zu vermieten in **Altstätten**
3 1/2-Zimmer-Wohnung
ab sofort, günstig, keine CH
Telefon [redacted]

Zu vermieten per sofort od. n. V.
3-Zimmer-Wohnung mit Galerie im 3. OG
Fabrikstrasse 2, St. Margrethen
Sehr nette, heimelige und spezielle Wohnung mit viel Holz, 2-geschossig m. Einbauschränken, tw. textilen Bodenbelägen, kl. Terrasse, Küche, GS/KS mit TK und Vorratsraum, neuer Dusche mit WC.
Mietzins inkl. NK Fr. 1240.- mtl., Keller und Parkplatz, nahe Kindergarten, Schule und Zentrum.
Besichtigung mit J. Zehender, Tel. [redacted]

Zu verkaufen in **Au SG**
1 1/2-Wohnung
39,4 m², im 1. OG, inkl. Garagenplatz. Verkaufspreis Fr. 130'000.-, NK Fr. 200.-/mtl., ab sofort verfügbar.
Telefon [redacted]

Zu vermieten in **Schachen b. Reute**
ab 15. September 2013
3 1/2-Zi.-Wohnung
(evtl. auch vorübergehend bis März 2013)
grosszügige, sonnige, ruhige und helle Wohnung (67 m²) mit grossem Balkon, eigener WM (Reduit), sep. WC, Bad, Bodenheizung, grosser Keller und 2 Parkplätze.
Besichtigung nach Vereinbarung.
Tel. [redacted]

Quelle: Inserat im Rheintaler Boten vom 4. September 2013, Seite 7

- 6 Am 5. September 2013 wurde auf Blick.ch eine Stellungnahme des Beschwerdegegers 2 publiziert. Der Blick zitierte den Beschwerdegegner 2 wie folgt:

«Ich habe eine Immobilie mit mehreren Wohnungen. Mit Ausländern hatte ich noch nie Probleme. Mit den Schweizern schon! Die bezahlen einfach nicht.»

«Schon acht Mal ist mir das jetzt mit Schweizern passiert! Ausländer sind ruhig und bezahlen regelmässig.»

BO: Blick-Artikel vom 5. September 2013

Beilage 2

- 7 Die Zeitung 20min zitierte Doris Angst, die Geschäftsführerin der Eidgenössischen Kommission für Rassismus wie folgt:

«Der Fall könnte gegen das Rassendiskriminierungs-Strafgesetz verstossen» (...) **«Ob dann Schweizer oder andere Nationalitäten gemeint sind, spielt keine Rolle.»**

BO: 20min-Artikel vom 5. September 2013

Beilage 3

- 8 Laut der Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. November 2014 wurde der Beschwerdegegner 2 zunächst lediglich mündlich von der Polizei befragt. Die Aussage, die er bei der Polizei machte, richtete sich pauschal gegen Schweizer Bürger. Ob negative Erfahrungen mit ein paar verschiedenen Menschen ausreichen um pauschal über eine gesamte Bevölkerungsgruppe zu urteilen, wurde dabei leider nicht kritisch hinterfragt.
- 9 Nach dem der Beschwerdegegner 2 offenbar mündlich bei der Polizei ausgesagt haben soll, dass ihm eine nicht näher genannte Person des Rheintaler Boten die "Absolution" für "keine CH" erteilt habe, entschied die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdegegner 2 lediglich "schriftlich" als "Auskunftsperson" und nicht etwa als "Beschuldigten" einzuvernehmen oder von der Polizei einvernehmen zu lassen. (Vgl. Nichtanhandnahmeverfügung S. 3) Diese Untersuchungsmethode der Beschwerdegegnerin 1 ist fragwürdig. Sie erlaubte es dem Beschwerdegegner 2 sich seine Aussagen gut und mehrfach zu überlegen und sich dabei womöglich gar mit anwaltlichen Ratgebern abzusprechen.
- 10 Die Einstellung des Strafverfahrens alleine auf mündliche und schriftliche Ausreden des Beschwerdegegners 2 abzustellen, erscheint etwas gar zu einfach und naiv. Dies zumal die Aussage des Beschwerdegegners 2 gar keinen Sinn ergibt. Wieso will er keine Schweizer, wenn er schlechte Erfahrungen mit Sozialhilfeempfängern gemacht hat? Es sind ja nicht nur Schweizer Sozialhilfeempfänger.
- 11 Die pauschalen Aussagen gegen Schweizer im Blick aufgrund von angeblich schlechten Erfahrungen mit einigen wenigen Personen (vgl. Beilage 2), deuten eher darauf hin, wie der aus der Türkei eingewanderte Beschwerdegegner 2 über Schweizer denkt. Das eindeutig Schweizer diskriminierende Inserat, dürfte die direkte Konsequenz dieses Denkens sein. Ob die Beschwerdegegnerin 1 ebenfalls eine Einstellung des Strafverfahrens wegen Rassendiskriminierung verfügt hätte, wenn anstelle von Schweizern, Kosovaren, Juden oder Muslime erwähnt worden wären, ist höchst zweifelhaft.
- 12 Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin 1 einen Beschuldigten in einem Strafverfahren schriftlich und als Auskunftsperson und nicht etwa als Beschuldigten befragt, lässt darauf schliessen, dass sie die Ermittlungen nicht korrekt und womöglich sogar voreingenommen durchgeführt hat. Entsprechend fragwürdig sind ihre Schlussfolgerungen. Der Beschwerdeführer hat als Vertreter der Personengruppe, die im Inserat diskriminiert wurde, ein Anrecht darauf, dass das Verfahren korrekt durchgeführt wird. So wie das bei Angehörigen anderer Personengruppen auch der Fall ist.
- 13 Anders als von der Beschwerdegegnerin 1 behauptet, ist bei Art. 261bis nicht nur die Verweigerung einer Leistung zu beurteilen. Es geht auch um das Herabsetzen und Diskriminieren von Schweizern insgesamt. Der Beschwerdegegner 2 äusserte sich darüber, dass er schlechte Erfahrungen mit Schweizern gemacht habe, weshalb er sich entschieden habe den Zeitungstext mit "keine Schweizer" zu versehen. (Vgl. Nichtanhandnahmeverfügung S. 3) Das ist eindeutig eine Herabsetzung einer Personengruppe. Dies indem er eine ganze Personengruppe "Schweizer" mit Personen gleichsetzt, mit denen er schlechte Erfahrungen

gemacht hat. Mit "keine CH" grenzte der Beschwerdegegner explizit "Schweizer" aus, was eindeutig eine Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis ist.

- 14 Fazit, die Ermittlungen wurden nicht korrekt durchgeführt und der Sachverhalt ist unklar. Das reicht nicht für eine Nichtanhandnahmeverfügung.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Gutheissung meiner Anträge.

Freundliche Grüsse

Alexander Müller

Beilagen:

Beilage 1: Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. November 2014

Beilage 2: Blick-Artikel vom 5. September 2013

Beilage 3: 20min-Artikel vom 5. September 2013